

BGer 8C_422/2018 vom 12. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_422_2018

FR: TF 8C_422/2018 du 12 juin 2018

IT: TF 8C_422/2018 del 12 giugno 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_422/2018

Urteil vom 12. Juni 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Sozialregion Dorneck, Soziale Dienste, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 30. April 2018 (VWBES.2018.53).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 30. Mai 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 30. April 2018,

in Erwägung,

dass bei Beschwerden, die sich - wie vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E.

1.4 S. 287),

dass der Beschwerdeführer nichts Derartiges vorbringt, sich statt dessen in allgemein gehaltener Form in erster Linie über die aus seiner Sicht unzureichende "ideologische" Unterstützung der Sozialhilfebehörde beklagt; weshalb die vorinstanzlichen Ausführungen dazu (insbesondere Erwägung 4 des angefochtenen Entscheids) verfassungswidrig sein sollen, wird nicht ausgeführt,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und dem Departement des Innern des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. Juni 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.